



147 Nr. 2 Verjährung

1. Steuerforderung, für die kein Verlustschein besteht

Das Recht eine Steuer zu veranlagern, verjährt 5 Jahre, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung spätestens 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleiben die §§ 146 und 166 StG.

Steuerforderungen verjähren 5 Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung jedoch spätestens 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

- während eines Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
- solange die Steuerforderung sichergestellt oder eine Zahlungserleichterung gewährt worden ist;
- solange weder die steuerpflichtige noch eine mithaftende Person in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Die Verjährung beginnt neu mit:

- jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einer steuerpflichtigen oder mithaftenden Person zur Kenntnis gebracht wird;
- jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch die steuerpflichtige oder eine mithaftende Person;
- der Einreichung eines Erlassgesuches;
- der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens.

2. Steuerforderung, für welche ein Verlustschein besteht

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Eine Verlustscheinforderung verjährt 20 Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheines (Art. 149a Abs. 1 SchKG). Für Verlustscheine gilt eine jederzeit unterbrechbare Verjährungsfrist von 20 Jahren (Art. 135 OR). Der Verlustschein verleiht dem Gläubiger das Recht, eine Betreibung oder Nachpfändung zu verlangen (Art. 115 Abs. 3 SchKG). Der Verlustschein bildet einen Arrestgrund (Art. 271 Abs. 5 SchKG).

2.2 Einträge im Verlustscheinregister

Die Ausstellung eines Verlustscheines wird in den Betreibungsregistern eingetragen. Dort wird er Gegenstand des Einsichtsrechts nach Art. 8 SchKG. Einträge im Betreibungsregister werden von staatlichen Stellen, Arbeitgebern, Wohnungsvermietern, Kreditgebern usw. negativ gewertet. Aus diesem Grund werden die Verlustscheine nach Zahlung der vereinbarten Summe (gemäss Abzahlungsvereinbarung) dem zuständigen Betreibungsamt zur Löschung übergeben.

Steuerverlustscheine werden durch das Team der Zentralen Verlustscheinbewirtschaftung, Bächliackerstrasse 2, 4402 Frenkendorf bewirtschaftet (vgl. auch [Merkblatt Verlustscheinbewirtschaftung](#)).